

Ev.-luth. Kirchengemeinde _____
 Kinder- u. Jugendarbeit in der Region _____

ODER

An den
 Kirchenkreisvorstand Uelzen
 z. Hd. Kirchenkreisamt

Bitte für jede Freizeit/Maßnahme/Anschaffung ein Formular ausfüllen.

Bitte die Zuweisungsgrundsätze beachten.

Betr.: Antrag auf Mittel aus der Ergänzungszuweisung für Gemeindegarbeit _____

Mittel für folgende Freizeit/Maßnahme/Anschaffung (Zutreffendes unterstreichen) werden beantragt:					
Gegenstand der Anschaffung					
Inhalt und Art der Freizeit / Maßnahme					
Anzahl der Teilnehmer					
Datum und Ort der Freizeit / Maßnahme				 Teilnehmer x Tage x€ =Zuschuß
erbetener Zuschuss insgesamt:	Gesamtkosten der Maßnahme/ Freizeit/Anschaffung:	Eigenanteil der Kirchengemeinde aus Haushaltsmitteln:	Eigenanteil der Teilnehmer:	Mittel aus Spenden:	Zuschüsse anderer Stellen (€ und Zuschussgeber)
€	€	€	€	€	

Besondere Bemerkungen	
-----------------------	--

Ort, den (Datum)

Unterschrift

Richtlinien zur Förderung der Gemeindearbeit aus Mitteln der Ergänzungszuweisung:

I. Förderungsgrundsätze

1. Einrichtungen des Kirchenkreises fallen nicht unter die folgenden Richtlinien.
2. Ein Anspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nur dann, wenn im Haushalt des Kirchenkreises die erforderlichen Mittel bereitstehen.
3. Eintagesveranstaltungen werden nicht bezuschusst.
4. Erwachsenenseminare sind aus Mitteln der EFB und der Gemeinde zu finanzieren.
5. Anschaffungen für Gemeindearbeit sind nicht: Büromaterial, Geschirr u.Ä. Dafür gibt es keine Zuschüsse.
6. Anträge auf Zuschüsse sind grundsätzlich rechtzeitig vor der durchzuführenden Maßnahme zu stellen. Für die Vorlage der Anträge kann auch ein bestimmter Termin vom Kirchenkreisvorstand festgelegt werden.
7. Für jede Maßnahme oder Anschaffung ist ein **Antragsformular** beizufügen.
8. Bei größeren Anschaffungen ist dem Antrag ein **Kostenvoranschlag** als Anlage beizufügen.
9. Bei der Bezuschussung von Freizeiten werden nur Teilnehmer mit Wohnsitz im Gebiet des Kirchenkreises Uelzen berücksichtigt. Ein Kombinieren von Freizeiten ist nicht statthaft.
10. Zuschüsse zu Anschaffungen und besonderen Maßnahmen können nicht höher sein als der Eigenanteil der Kirchengemeinde aus Haushaltsmitteln.
11. Zuschüsse für Anschaffungen oder Maßnahmen mit einem Gesamtwert unter 250,00 € werden nicht gewährt.
12. Es werden keine Zuweisungen für die „gleiche“ Anschaffung innerhalb von 4 Jahren gewährt.

II. Förderungsrichtlinien

Im Rahmen der vom Kirchenkreisvorstand nachstehend vorgegebenen Richtlinien werden gefördert (*Für die Pkt. 1.1 - 3.3 erfolgt die Bewilligung durch den Leiter des Kirchenkreisamtes*):

1. Freizeiten

- 1.1 Fortbildungsfreizeiten ehrenamtlicher Mitarbeiter der Gemeinden
8,00 € pro Tag und Teilnehmer*in (Kirchenvorsteher-, Mitarbeiter-, Kindergottesdiensthelfer-, Jugendgruppenleiter*innen usw.)
Hinweis: Für ehrenamtliche KV-Mitglieder werden bei Klausurtagungen des KV 25€ pro Person/Übernachtung vom „Haus kirchlicher Dienste“ gewährt. Ein gesonderter Antrag ist direkt an das HKD zu stellen.
- 1.2 Rüstzeiten für Sing- und Posaunenchor
4,00 € pro Tag und Chormitglied
- 1.3 Konfirmandenfrequenzen
8,00 € pro Tag und Teilnehmer*in
- 1.4 Kinder-/Jugend- und Altenfrequenzen
6,00 € pro Tag und Teilnehmer*in*in
- 1.5 Familienfrequenzen
4,00 € für jedes teilnehmende Kind

3. Maßnahmen

- 3.1 Kinderbibelwochen
4,00 € pro Tag/ Teilnehmer*in
- 3.2 Kirchenmusikalische Veranstaltungen
20 % der Gesamtkosten bei Konzerten
- 3.3 Buszubringerdienst zu den Gottesdiensten
1/3 der Kosten

2. Anschaffungen

- 2.1 Technische Anschaffungen für die Büroausstattung wie z.B. Kopierer, Computer/Notebook, Drucker u. ä.:
50 % der Kosten bis zum Höchstbetrag von **1.500 €**
- 2.2 Technische Anschaffungen für die Gemeindearbeit wie z.B. Stereoanlagen, Lautsprecher, Projektoren (Beamer) u. ä.:
50 % der Kosten bis zum Höchstbetrag von **600 €**
- 2.3 Blechblasinstrumente wie z.B. Posaunen.:
25 % der Kosten (25 % Gemeinde, 25 % Landeskirchenamt, 25 % Sprengel und 25 % Kirchenkreis).
- 2.4 Möbel (auch Küchen)
25 % der Kosten bis zum Höchstbetrag von **5.000 €**

4. Anträge für besondere Maßnahmen und Anschaffungen

im Bereich der Gemeindearbeit müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Gesamtkosten, Eigenanteil der Gemeinde aus Haushaltsmitteln
- b) Eigenanteil der Teilnehmer
- c) Spendenaufkommen
- d) Zuschüsse von anderer Seite: Landkreis, Politische Gemeinde, EFB, Sprengel, Landeskirchenamt, Posaunenwerk, u. a..

III. Abrechnung der Maßnahmen

Die Abrechnungen mit dem Kirchenkreisamt sind umgehend nach Durchführung der Maßnahme vorzunehmen. Für Maßnahmen, die **bis 31.12. des jeweiligen Jahres** nicht abgerechnet sind, gelten die Zuschüsse als verfallen.